

henten den Armengütern eben die Unterstützung, die Ihnen die Regierung aus dem Staats-Zehnten bewilliget hat, zufließen lassen, und sich dießfalls mit den Stillständen abfinden wollen, gegen Empfangscheine abherrschen.

---

Publikation vom 22sten Wintermonat  
1803, betreffend den Salzverkauf und  
die Festsetzung des Salzpreises.

---

**W**ir Bürgermeister und Rath des Kantons Zürich, nachdem wir seit einiger Zeit öfters mit Mißbelieben vernehmen müssen, daß hin und wieder in unserem Kanton ein heimlicher und unerlaubter Verkehr mit Salz getrieben werde, — haben uns dadurch bemüßiget gesehen, die in Ansehung des Salzverkaufs ehemals bestandenen Verordnungen wiederum zu erneuern, und ertheilen daher den sämtlichen Einwohnern unsers Kantons den ernstlichen Befehl, daß von nun an jedermann alles dasjenige Salz, dessen er bedarf, ohne Ausnahme bey dem Auswäger seiner Dorf- oder Kirchgemeinde, und, wo kein solcher vorhanden ist, bey dem zunächst wohnenden ob-

rigkeitlich patentirten Salz-Auswäger, nach ehevorigen, deshalben bestandenen Uebungen, einkaufe, und dasselbe unter keinerley Vorwand anderswoher, am allerwenigsten aber von Partikularen, Händlern oder Auswägern aussert dem hiesigen Kanton bezehle. Die sämtlichen Vollziehungs- und Gemeindsbeamteten, wie auch die bestellten Auswäger, werden bey eigener Verantwortlichkeit aufgefordert, die diesem Befehle Zuwiderhandelnden, ohne Ansehen der Person, den kompetirlichen Gerichten zu verdienter Ahndung und Strafe zu verzeigen.

Da wir ferner die seit einiger Zeit aus mehreren Landesgegenden vernohmenen Klagen über die Ungleichheit der im Umfang des hiesigen Kantons bestehenden Salzpreise und Salzgewichte, in landesväterliche Beherzigung gezogen, — haben wir befunden, daß diejenigen Ursachen, welche seiner Zeit diese Ungleichheit nothwendig machten, gegenwärtig nicht mehr bestehen, — und verordnen daher: daß, vom 1sten des nächstlünftigen Christmonats an, das Pfund Salz im ganzen Umfang des hiesigen Kantons ohne Ausnahme wieder zu 36 Loth hiesig Gewicht ausgewogen werden, und auch allerwärts auf den nämlichen Preis von drey Zürich-Schillingen gesetzt seyn solle, als wornach sich besonders die verordneten Auswäger genau zu richten haben werden.

Damit aber diese unsere Verordnung jedermann gehörig bekannt werde, haben wir dieselbe in Druck geben, und allen unsern verordneten Bezirks- und Unterstatthaltern mit dem Auftrage zu Handen stellen lassen, zu veranstalten, daß dieselbe nächstkünftigen Sonntag, den 27sten Wintermonats, unfehlbar in allen Pfarrkirchen ihrer betreffenden Amts-Bezirke verlesen, und auch in jeder Gemeinde an den gewohnten Orten öffentlich angeschlagen werde.

---

Verordnung vom 26sten Wintermonat 1803, betreffend die Bedingnisse, unter denen die Niederlassung in Gemeinden des hiesigen Cantons, um daselbst Gewerbe zu treiben, statt findet.

---

Da gänzlicher Genehmigung eines von der Commission des Innern unterm 7ten November Auftragsmässiq hinterbrachten, durch verschiedene vor dem Kleinen Rath geschwebte Spezial-Fälle veranlasseten Auftrags, hat der Kleine Rath einmüthig den Grundsatz angenommen, daß ein jeder, so bald er sich erklärt, er wolle sich in einer Ortschaft des hiesigen Cantons niederlassen, um